



STIFTUNG ETTERSBERG

Europäische Diktaturforschung
Aufarbeitung der SED-Diktatur
Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße

STIFTUNG ETTERSBERG
Jenaer Straße 4 | 99425 Weimar

STIFTUNG ETTERSBERG | Jenaer Straße 4 | 99425 Weimar
Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

T +49 (0)3643 4975-0
F +49 (0)3643 4975-22

weimar@stiftung-ettersberg.de
www.stiftung-ettersberg.de

Weimar, 14. September 2020

Stellungnahme des Vorsitzenden der Stiftung Ettersberg zum Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten (ThürAbgÜpG)

Der *Geschichtsverbund Thüringen – Arbeitsgemeinschaft zur Aufarbeitung der SED-Diktatur* hat zu der geplanten Neufassung des Thüringer Abgeordnetengesetzes Stellung genommen. Die Stiftung Ettersberg ist Mitglied des *Geschichtsverbundes Thüringen* und unterstützt dessen Stellungnahme in vollem Umfang. An dieser Stelle möchte ich einige Aspekte dieser Stellungnahme unterstreichen und ergänzen.

1. Anlass der Überprüfung

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht vor, dass eine erneute Überprüfung von Abgeordneten nur erfolgen sollte, wenn neue Anhaltspunkte vorliegen. Das Vorliegen neuer Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für das MfS/AfNS kann allerdings nicht Voraussetzung für eine Überprüfung sein, da diese neuen Anhaltspunkte in der Regel erst durch eine Überprüfung gewonnen werden. Es sollten deshalb grundsätzlich alle Abgeordnete des Thüringer Landtags in jeder Legislaturperiode einer Überprüfung unterzogen werden, unabhängig von vorangegangenen Überprüfungen.

2. Reichweite der Überprüfung

Nach dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion soll sich die Überprüfung der Abgeordneten nicht nur auf eine Tätigkeit für das MfS/AfNS sowie für das Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei erstrecken, sondern auch auf Personen, die diesem Personenkreis rechtlich und faktisch



STIFTUNG ETTERSBERG

Europäische Diktaturforschung
Aufarbeitung der SED-Diktatur
Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße

weisungsgebunden waren. Der Gesetzentwurf der Regierungskoalition beschränkt sich auf eine Überprüfung hinsichtlich einer Tätigkeit für das MfS/AfNS sowie das Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei. Bislang hat sich die öffentliche Aufarbeitung der SED-Diktatur stark auf die Tätigkeit des MfS fokussiert. Allein die Tätigkeit für das MfS sagt allerdings noch nichts darüber aus, inwieweit eine Person sich Menschenrechtsverletzungen hat zuschulden kommen lassen. Hohe Funktionäre des Staates und der SED hatten ebenso die Möglichkeiten, Menschen zu unterdrücken und zu drangsalieren, und haben dies auch getan. Die neue Fassung des Stasiunterlagengesetzes (StUG) spricht in diesem Zusammenhang von einer „faktischen Weisungsbefugnis“ gegenüber dem MfS und meint damit höhere Funktionäre der SED sowie die Leiter der SED-Kreisleitungen. Eine Ausweitung der Überprüfung auf diesen Personenkreis würde dem Stand der geschichtswissenschaftlichen Forschung gerecht und auch zu einer Differenzierung von Täterschaft in der SED-Diktatur beitragen.

3. Kommission zur Überprüfung

Beide Gesetzentwürfe sehen die Bildung einer Kommission vor, welche die Überprüfung der Landtagsabgeordneten vornehmen soll. In beiden Gesetzentwürfen setzt sich die Kommission aus Mitgliedern des Landtages zusammen. In der Stellungnahme des Thüringer Geschichtsverbundes wird eine Kommission aus Externen angeregt, die ihre Ergebnisse dem Landtagspräsidenten vorlegt. Dies würde die Unabhängigkeit der Überprüfung gewährleisten. Wenn auf eine externe Überprüfung verzichtet wird, so sollte sich die Kommission des Landtages wenigstens zur Hälfte aus externen Expertinnen und Experten zusammensetzen. In einer solchen gemischt zusammengesetzten Kommission sollten die Externen die gleichen Rechte haben wie die Abgeordneten, also auch stimmberechtigt sein. Auf diese Weise würde die Gesellschaft an der Überprüfung beteiligt und das Ergebnis fände eine breitere Anerkennung in der Bevölkerung.

Der Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen sieht vor, dass die Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss über die Belastung der überprüften Abgeordneten trifft. Diese Regelung sollte nicht übernommen werden, denn selbst wenn eine Mehrheit der Kommission einen Abgeordneten am Ende einer eingehenden Prüfung für belastet hielte, könnte eine Minderheit eine Unterrichtung des Landtages blockieren, sofern sie nur mehr als ein Drittel der Kommission hinter sich brächte. Eine derartige Blockade eines Mehrheitsbeschlusses ist demokratietheoretisch nicht zu begründen sowie den Opfern der SED-Diktatur und auch einer breiten Öffentlichkeit nicht zu vermitteln. Die Kommission sollte unbedingt mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder entscheiden, da das Gesetz Aufklärung fördern möchte und nicht beschränken sollte.



STIFTUNG ETTERSBERG

Europäische Diktaturforschung
Aufarbeitung der SED-Diktatur
Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße

4. Ergebnis der Überprüfung

Das bisherige Abgeordnetenüberprüfungsgesetz sah vor, dass belastete Abgeordnete für *parlamentsunwürdig* erklärt werden. Nachdem das Landesverfassungsgericht jene ursprüngliche Regelung als verfassungswidrig erklärt hat, wonach Abgeordnete ihr Mandat verlieren, wenn sie für *parlamentsunwürdig* erklärt werden, war die *Parlamentsunwürdigkeit* ein bloßes Stigma, das Abgeordneten angeheftet wurde, ohne dass dies Folgen nach sich zog. Es ist zu begrüßen, dass beide Gesetzentwürfe auf eine Erklärung der Parlamentsunwürdigkeit verzichten. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sieht dennoch vor, dass die Überprüfungskommission im Falle einer Zusammenarbeit mit MfS/AfNS oder K1 am Ende mit Mehrheit feststellt, dass das betroffene Mitglied das Ansehen des Landtages belastet. In abgeschwächter Form wird also weiterhin zum Mittel der Stigmatisierung gegriffen, die am Ende aber folgenlos bleibt. Auf eine solche Regelung ist aus grundsätzlichen Erwägungen zu verzichten. Da die Abgeordneten des Thüringer Landtages in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden, hätte am Ende der Wähler mit seiner Wahlentscheidung das Ansehen des Landtages belastet. Auch ist nicht einsichtig, weshalb das Ansehen des Landtags als Ganzes durch ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten eines seiner Mitglieder belastet wird. Vielmehr wird in erster Linie die Partei, die diese Person zur Wahl aufgestellt hat, und die Fraktion, der diese Person angehört, in ihrem Ansehen belastet. Solche Fragen sollten aber letztlich der politischen Debatte im Plenum des Landtages vorbehalten sein und nicht vorab von einem Gremium festgelegt werden.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.